Neue Vorschriften §

Ausgewählt von Richard Strunz, München

Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2010/2011 (BBVAnpG 2010/2011)
Für die Bundesbeamten und Bundesbeamtinnen, die Richter und Richterinnen im Dienst des Bundes, die Soldaten und Soldatinnen sowie die Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen des Bundes werden unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses für die Tarifbeschäftigten des Bundes vom 27. Februar 2010 die Dienst- und Versorgungsbezüge an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst. Es erhöhen sich die Dienst- und Versorgungsbezüge ab 1. Januar 2010 um 1,2 %, zum 1. Januar 2011 um 0,6 % und zum 1. August 2011 um 0,3 %. Die Erhöhung der Versorgungsbezüge mit Wirkung vom 1. Januar 2010 und 1. Januar 2011 erfolgt unter Anwendung der schrittweisen Abflachung um insgesamt 1,08 Prozentpunkte. Die Tabellen der Besoldungsordnungen A, B, W und R, der Familienzuschlag und die Auslandszuschlagstabellen, der Auslandskinderzuschlag und der Anwärtergrundbetrag sowie die Tabelle der Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen und Vergütungen werden durch eine neue Version (Anhang 1 bis 13 zum Gesetz) ersetzt, Ab 1. Juli 2010 wird der Auslandszuschlag erhöht (Anhang 14 zum Gesetz). Ab 1. Januar 2011 erhalten die Tabellen die in den Anhängen 20 bis 24 enthaltene neue Fassung. Die Empfänger und Empfängerinnen von Dienstbezügen erhalten ergänzend eine Einmalzahlung von 240 € im Januar 2011. Außerdem schafft das Gesetz die gesetzlichen Voraussetzungen für den wirkungsgleichen Nachvollzug der tariflichen Regelungen zu flexiblen Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte (Altersteilzeit und FALTER-Arbeitszeitmodell), die weitere Ausgestaltung ist Rechtsverordnungen vorbehalten.
Das Gesetz tritt zum 1. Januar 2010, nach Maßgabe von Art. 19 Abs. 2 des Gesetzes zum 1. Januar, 1. Juli und 1. September 2009, 1. Juli, 25. November 2010, 1. Januar und 1. August 2011 in Kraft.
G vom 19. November 2010, BGBl I Nr. 58/2010 vom 24. November 2010, S. 1552, FNA: 2032-1 u. a.; EAPl 030/neu 0302

Verordnung über die Gewährung von Zulagen (Bayerische Zulagenverordnung – ZulV)
Zur Ausgestaltung des gesetzlichen Rahmens von Art. 51 Abs. 4 und Art. 55 Abs. 1 BayBesG werden Stellenzulagen (Lehrzulage, Lehrerfunktionszulage, Nachprüferzulage, Steuerprüferzulage) und Zulagen für besondere Erschwernisse (für ungünstige Zeiten, Schichtdienst, Krankenpflege, Sondereinsatz, Fliegererschwernis, Bergführer, Taucher, Sprengstoffentschärfer und Sprengstoffermittler) neu geordnet. Vorgesehen sind auch Regelungen bei Teilzeitbeschäftigung, Konkurrenzregelungen bzw. Haushaltsvorbehalt sowie Übergangs- und Schlussvorschriften Die Verordnung enthält 22 Paragraphen und vier Anlagen Lehrzulage, Lehrerfunktionszulage, Nachprüfer- und Steuerprüferzulage und Erschwerniszulagen. Sie tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
V vom 16. November 2011, GVBl Nr. 20/2010 vom 30. November 2010, S. 747, BayRS 2032-2-11-F; EAPl 030/neu 0302

Berichtigung des Gesetzes zum Neuen Dienstrecht in Bayern
Das im GVBl S. 410 veröffentlichte Gesetzeswerk wird berichtigt in Art. 38 sowie die Anlagen 1, 4 und 7 BayBesG, Art. 12, 27, 103, 104 und 107 BayBeamtVG sowie bezüglich der Änderungen in Art. 66 und 122 BayBG.
Berichtigung vom 23. November 2010, GVBl Nr. 20/2010 vom 30. November 2010, S. 764, BayRS 2032-1-1-F u. a.; EAPl 030/neu 0302

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag)
Der am 16. Dezember 2009 und 26. Januar 2010 unterzeichnete Staatsvertrag, der im GVBl auf S. 206 bekannt gemacht wurde, tritt im Verhältnis zum Bund und zu allen Ländern am 1. Januar 2011 in Kraft.
Bek vom 17. November 2010, GVBl vom 30. November 2010, S. 746, BayRS 2033-1-2-F; EAPl 030/neu 0302

Zweite Verordnung zur Änderung der Handelsregistergebührenverordnung
Insbesonders werden § 2 Abs. 3, § 3 (Zurücknahme) und § 4 (Zurückweisung) neu gefasst und § 5a (Übergangsvorschrift) neu eingefügt. Die Anlage (Gebührenverzeichnis) wird neu gefasst. Die Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
V vom 29. November 2010, BGBl I Nr. 60/2010 vom 3. Dezember 2010, S. 1731, FNA: 361-4; EAPl 104/neu 1001

Vorbereitung und Durchführung der regelmäßigen Wahlen zu den Personalvertretungen 2011
Zu den in der Zeit vom 1. Mai 2011 bis 31. Juli 2011 stattfindenden Wahlen zu den Personalvertretungen (örtliche Personalräte, Bezirks-, Haupt- und Gesamtpersonalräte) sowie zu den Jugendvertretungen (örtliche Jugend- und Auszubildendenvertretungen, Bezirks-, Haupt- und Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretungen) werden detaillierte Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen gegeben. Die Wahlvorstände sollten so rechtzeitig bestellt werden, dass ihre Namen am 14. Februar 2011 bekannt gegeben werden können, so dass die

Stimmabgabe am 17. Mai 2011 erfolgen kann.
Bek des StMF vom 18. November 2010, FMBl Nr. 11/2010 vom 10. Dezember 2010, S. 202; EAPl 038/neu 0380

Verordnung zur Neufassung der Gefahrstoffverordnung und zur Änderung sprengstoffrechtlicher Verordnungen
Auf der Grundlage europa- und bundesrechtlicher Normen enthält Art. 1 die neu gefasste Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) mit 24 Paragraphen und dem Anhang I (Besondere Vorschriften für bestimmte Gefahrstoffe und Tätigkeiten) und dem Anhang II (Besondere Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen für bestimmte Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse). Art. 2 ändert die Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz, Art. 3 die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz und Art. 4 die Beschussverordnung. In Art. 5 sind Folgeänderungen in weiteren elf Rechtsverordnungen zusammen gefasst. Die Verordnung tritt am 1. Dezember 2010 unter Aufhebung der bisherigen Gefahrstoffverordnung in Kraft.
V vom 26. November 2010, BGBl I Nr. 59/2010 vom 30. November 2010, S. 1643, FNA: neu: 8053-6-34 u. a.; EAPl 135, 810/neu 1353, 8100

Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Personalvertretungen
Zur Erleichterung der Wahlen nach dem BayPVG und der WO-BayPVG werden 24 Mustervordrucke für die wichtigsten von den Wahlvorständen vorzunehmenden Maßnahmen bekannt gegeben. Die bisherigen Bekanntmachungen vom 2. Januar 2006 und vom 4. Dezember 2007 werden aufgehoben.
Bek vom 18. November 2010, FMBl Nr. 11/2010 vom 10. Dezember 2010, S. 210; EAPl 038/neu 0380

Verordnung zur Änderung der Kommunalträger-Zulassungsverordnung
Die zum geänderten § 6a Abs. 1 und 7 Sätze 1 und 2 SGB II-Grundsicherung für Arbeitsuchende – erlassene Kommunalträger-Zulassungsverordnung wird in § 1 geändert, Abs. 2 und § 2 werden aufgehoben. Die Anlage erhält eine neue Fassung (für Bayern sind aufgeführt die Städte Erlangen und Schweinfurt und die Landkreise Miesbach und Würzburg. Die Verordnung tritt am 9. Dezember 2010 und die Anlage am 1.1.2011 in Kraft.
V vom 1. Dezember 2010, BGBl I Nr. 61/2010 vom 8. Dezember 2010, S. 1758, FNA: 860-2-1; EAPl 050/neu 050, 4070, 4071

Bayerisches Hinterlegungsgesetz (BayHintG)
Das bisher bundesrechtlich geregelte Hinterlegungsrecht ist mit Wirkung vom 1. Dezember 2010 aufgehoben worden. Das Hinterlegungsrecht wird nunmehr landesrechtlich in dem Gesetz mit 31 Artikeln neu geregelt. Dabei werden auch die heutigen Gegebenheiten des Zahlungsverkehrs und des Kapitalmarktes einbezogen. Geändert werden das Landesjustizkostengesetz, das AGBGB, das AGBtG, das VwZVG und das GerOrgG. Das Gesetz tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft, aufgehoben wird die geänderte Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937.
G vom 23. November 2010, GVBl Nr. 20/2010 vom 30. November 2010, S. 738, BayRS 300-15-1-J; EAPl 100/neu 1001

Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und des Kraftfahrsachverständigengesetzes
Art. 1 ändert vierzehn Paragraphen des StVG, insbesondere § 53 Direkteinstellung und Abruf im automatisierten Verfahren und § 54 Automatisiertes Mitteilungs-, Anfrage- und Auskunftsverfahren beim Kraftfahrt-Bundesamt. Art. 2 ergänzt § 6 des Kraftfahrsachverständigengesetzes durch einen neuen Abs. 3 und § 32 durch einen neuen Abs. 5. Die Änderung des StVG tritt am 9. Dezember 2010 und die des Kraftfahrsachverständigengesetzes am 19. Januar 2013 in Kraft.
G vom 2. Dezember 2010, BGBl I Nr. 61/2010 vom 8. Dezember 2010, S. 1748, FNA: 9231-1, 9231-10; EAPl 140/neu 1400

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Wissenschaftszentren
In die geänderte Verordnung vom 31. Mai 2007 wird ein neuer Abschnitt 3 Zentrum für Hochschuldidaktik mit fünf Paragraphen eingefügt. Das Zentrum wird als gemeinsame hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung der staatlichen bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften mit dem Sitz in Ingolstadt errichtet: Es hat die Aufgabe, die Qualität der Lehre an den bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften zu verbessern. Die bisherige geänderte Verordnung über die Errichtung des Zentrums für Hochschuldidaktik der bayerischen Fachhochschulen vom 19. Oktober 1995 wird aufgehoben.
Die Änderungsverordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
V vom 3. November 2010, GVBl Nr. 20/2010 vom 30. November 2010, S. 762, BayRS 2210-1-1-12-WFK; EAPl 310/neu 316

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2011 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2011)
Das Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung für das Jahr 2009 beträgt 30.506 €, das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Jahr 2011 30.268 €. Die Bezugsgröße in der Sozialversicherung im Jahr 2011 beträgt im Jahre 2011 jährlich 30.660 € und monatlich 2.555 €. Die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung für 2011 beträgt jährlich 66.000 € und monatlich 5.500 €.
Die Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung beträgt für das Jahr 2011 49.500 € und gem. § 6 Abs. 7 SGB V 44.500 €. Für den Bereich Ost bzw. Beitrittsgebiete gelten geringere Beträge. Die Verordnung tritt am 1.1.2011 in Kraft.
V vom 3. Dezember 2010, BGBl I Nr. 61/2010 vom 8. Dezember 2010, S. 1761, FNA: neu 860-6-4-19; EAPl 453/neu 4530

Bekanntmachung der Beiträge und Beitragszuschüsse in der Alterssicherung der Landwirte für das Jahr 2011
Für das Jahr 2011 beträgt der Beitrag in der Alterssicherung monatlich 219 € und für das Beitragsgebiet monatlich 192 €. Der monatliche Zuschussbetrag für 2011 wird bis zu einem Einkommen von 8.220 € auf 131 € und in weiteren

Stufen absinkend bis 15.500 € auf 9 € festgelegt. Für das Beitrittsgebiet beträgt der Zuschuss in den gleichen Einkommensklassen zwischen 115 und 8 €.
Bek vom 3. Dezember 2010, BGBl I Nr. 61/2010 vom 8. Dezember 2010, S. 1765, FNA: neu: 8251-17-4; EAPl 457/neu 457

Richtlinie für Zuwendungen zu waldbaulichen Maßnahmen im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (WALDFÖPR 2007)
Die Förderung dient der Verwirklichung der Ziele des Art. 1 BayWaldG auf in Bayern gelegenen Flächen im S. von Art. 2 BayWaldG. Förderungsfähig sind Waldumbau, Schutz-, Berg- und Erholungswälder, Erstaufforstung, Bestands- und Bodenpflege, Waldschutzmaßnahmen, Vermehrungsgut mit überprüfbarer Herkunft (zertifiziertes Vermehrungsgut), Bereicherung von Waldlebensgemeinschaften, Gutachten zur Vorbereitung einer naturnahen und nachhaltigen Waldwirtschaft, Waldbrandschaden und Verwendung von Ballenpflanzen. Zuwendungen erfordern einen schriftlichen Antrag, Bewilligungsbehörden sind die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Unter Aufhebung der bisher gültigen Richtlinien vom 12. März 2007 treten die Richtlinien am 1. September 2010 in Kraft.
Bek des StMELF vom 28. Juli 2010, AllMBl Nr. 11/2010 vom 29. November 2010, S. 290; EAPl 741/neu 7412

Gesetz zur Umsetzung der geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie
Das in den Art. 1 und 2 der Umsetzung von europäischem Recht dienende Gesetz ändert in Art. 1 das Kreditwesengesetz in 44 Paragraphen. Art. 2 ändert vier Paragraphen der Insolvenzordnung. Art. 4 enthält die Änderung von 16 Paragraphen des Pfandbriefgesetzes. Die Art. 4 bis 12 befassen sich mit weiteren bundesrechtlichen Gesetzen.
Art. 1 tritt am 31. Dezember 2010, das übrige Gesetz mit weiteren Abweichungen am 25. November 2010 in Kraft.
G vom 19. November 2010, BGBl I Nr. 58/2010 vom 24. November 2010, S. 1592, FNA: 7610-1 u. a.; EAPl 832/neu 832

Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen
Geändert werden die Durchführungsverordnungen zur Einkommensteuer, zur Lohnsteuer, zur Körperschaftsteuer, zur Gewerbesteuer, zur Erbschaftsteuer, zur Umsatzsteuer sowie die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften, die Steuerdaten-Übermittlungsverordnung und die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Lohnsteuerhilfevereine. Die Verordnung tritt am 23. November 2010 in Kraft, die Änderung der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung am 1. Januar 2011.
V vom 17. November 2010, BGBl I Nr. 57/2010 vom 22. November 2010, S. 1544, FNA: 611-1-1; EAPl 920/neu 920

Impressum

DER BAYERISCHE BÜRGERMEISTER
ZEITSCHRIFT FÜR DIE KOMMUNALE SELBSTVERWALTUNG
ISSN 0723-7022 64. (94.) Jahrgang

Herausgeber
Bayerischer Gemeindetag
Präsident:
Bürgermeister Dr. Uwe Brandl, Abensberg

Bayerischer Städtetag
Vorsitzender:
Oberbürgermeister Hans Schaidinger, Regensburg

Bayerischer Landkreistag
Präsident:
Landrat Dr. Jakob Kreidl, Miesbach

Verband der bayerischen Bezirke
Präsident:
Bezirkstagspräsident Manfred Hölzlein, Landshut

Redaktion (verantwortlich)
Katharina Hipp
Tel.: 0 89/21 83-71 72, Fax: 0 89/21 83-71 49
E-Mail: bay.buergermeister@hjr-verlag.de

Anzeigen (verantwortlich)
Brigitte Höpfl
Tel.: 0 89/21 83-78 17, Fax: 0 89/21 83-73 16
E-Mail: Brigitte.Hoepfl.extern@hjr-verlag.de

Geschäftsführer
Dr. Karl Ulrich

Verlag, Geschäftsführer und alle Verantwortlichen
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH
Hultschiner Straße 8
81677 München
Tel. 0 89/21 83-72 22
Fax 0 89/21 83-73 16
www.hjr-verlag.de
Bayerische Landesbank
Konto-Nr. 36 010, BLZ 700 500 00

Vertrieb und Aboservice
Rhenus Medien Logistik GmbH & Co. KG,
Abonnentenservice
Jutta Müller
Justus-von-Liebig-Straße 1, 86899 Landsberg
Tel.: 0 81 91/9 70 00-6 41
E-Mail: aboservice@hjr-verlag.de

Erscheinungsweise, Bezugspreise und -bedingungen
DER BAYERISCHE BÜRGERMEISTER erscheint monatlich, jeweils am Monatsanfang.
Die Juli- und August-Ausgabe erscheinen als Doppelheft.
Jahresabonnement € 149,95 zzgl. € 20,– Versandkosten; Einzelheft € 22,95 zzgl. Versandkosten.
Alle Preise verstehen sich inkl. MwSt.
Der Abonnementspreis wird im Voraus in Rechnung gestellt. Das Abonnement verlängert sich zu den jeweils gültigen Bedingungen um ein Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende des Bezugszeitraumes gekündigt wird.

Anzeigen
Gültig sind die Mediadaten 2011 (Preisliste Nr. 23).

Urheber- und Verlagsrecht
Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge, auch die bearbeiteten Gerichtsentscheidungen und Leitsätze, sind urheberrechtlich geschützt. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache, übertragen werden.

Manuskripte
Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung der Beiträge überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Eingeschlossen sind insbesondere auch das Recht zur Herstellung elektronischer Versionen und zur Einspeicherung in Datenbanken sowie das Recht zu deren Vervielfältigung und Verbreitung online oder offline ohne zusätzliche Vergütung. Nach Ablauf eines Jahres kann der Autor anderen Verlagen eine einfache Abdruckgenehmigung erteilen; das Recht an der elektronischen Version bleibt beim Verlag

Satz
Satz+Layout Peter Fruth GmbH,
Truderinger Straße 217, 81825 München

Druck
AZ Druck und Datentechnik GmbH,
Heisinger Str. 16, D-87437 Kempten

Bildnachweis
© Umschlagbilder: Bilderbox